

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Erik Schweickert FDP/DVP

Tempo 40 als Alternative zu Tempo 30 in Durchgangsstraßen

Ich frage die Landesregierung:

1. Unter welchen Voraussetzungen können kommunale Verkehrsbehörden grundsätzlich von Tempo 50 als innerörtlicher Regelgeschwindigkeit, insbesondere an Durchgangsstraßen abweichen?
2. Inwiefern lässt die Reform des Straßenverkehrsgesetzes aus dem Jahr 2024 neben erweiterten Möglichkeiten zur Ausweisung von Tempo 30 statt Tempo 50 auch die Alternative Tempo 40 zu?
3. Welche Möglichkeiten zur Vermeidung von Flickenteppichen unterschiedlicher Höchstgeschwindigkeiten haben die Kommunen?
4. Inwiefern sind aus Lärmschutzgründen auch Regelungen möglich, die bspw. tagsüber eine Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h und nachts von 30 km/h als Alternative zur sonst häufigen 50 km/h tags/ 30 km/h nachts-Regelung erlauben?
5. Inwiefern können Kommunen ohne eigene Verkehrsbehörde die Ausweisung von Tempo 40 als Alternative zu Tempo 30 erreichen, insbesondere sofern eine Abweichung von der Regelgeschwindigkeit 50 km/h aus Lärmschutz oder Umweltschutzgründen erforderlich ist?
6. Inwiefern wäre ihrer Einschätzung nach eine Ausnahmeregelung nach dem kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz möglich, um einer Kommune ohne eigener Verkehrsbehörde eine eigenständige Entscheidung über Geschwindigkeitsbeschränkungen zu ermöglichen?
7. Wie entwickeln sich die durchschnittlichen Lärmwerte in Dezibel im Vergleich zu Tempo 50 bei einer Absenkung der Höchstgeschwindigkeit auf 40 km/h und auf 30 km/h, bei angenommenen Verkehrsmengen von 5.000, 8.200, 10.000 und 15.000 Fahrzeugen pro Tag?
8. Wie entwickeln sich die maximalen Kapazitäten von Durchgangsstraßen, wie bspw. der L 1125 sowohl in der Ortsdurchfahrt Niefern, als auch der Ortsdurchfahrt Öschelbronn, bei Tempo 50, Tempo 40 und Tempo 30 (bitte unter Angabe der aktuellen realen Verkehrszahlen in beiden Ortsdurchfahrten)?
9. Wie ist der allgemeine Verkehrsfluss bei Geschwindigkeiten von 50 km/h, 40 km/h und 30 km/h zu bewerten?
10. Welche Auswirkungen hat eine Absenkung der Höchstgeschwindigkeiten auf 30 km/h oder 40 km/h mit Blick auf als „Raserstrecken“ bekannte Ortsdurchfahrten, wie bspw. die Ortsdurchfahrt Öschelbronn, auf denen häufig im Regelfall einzelne Verkehrsteilnehmer, die zulässige Höchstgeschwindigkeit sehr deutlich überschreiten?

27.3.2026

Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Die Kleine Anfrage soll dazu dienen, Möglichkeiten zu erläutern, unter denen Kommunen statt der Ausweisung von Tempo 30, bspw. aus Lärmschutzgründen, eine Geschwindigkeit von 40 km/h wählen können. Darüber hinaus soll geklärt werden, welche Auswirkungen dies jeweils auf den Verkehr hat und inwiefern die Absenkung der Höchstgeschwindigkeit auch Einfluss darauf hat, einzelne Verkehrsteilnehmer, die die Höchstgeschwindigkeit in Ortsdurchfahrten massiv überschreiten, zusätzlich abzuschrecken.